

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Maik Penn (CDU)**

vom 08. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2020)

zum Thema:

**Kindertagespflege in Berlin III – an welcher Branche orientiert sich die Entlohnung und die Tätigkeitsanforderung?**

und **Antwort** vom 24. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Januar 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Maik Penn (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22043**

**vom 8. Januar 2020**

**über Kindertagespflege in Berlin III – an welcher Branche orientiert sich die Entlohnung und die Tätigkeitsanforderung?**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welcher Branche, wie z.B. Pflege, Bildung oder lebensmittelverarbeitende Betriebe, ordnet der Senat Tagespflegepersonen zu?
2. Wie hoch weicht demnach der vom Senat festgelegte Entgeltsatz im Vergleich zu den entsprechend der in der zugeordneten Branche gängigen Bezahlung ab?
3. Warum werden keine branchenüblichen Tarifzahlungen als Berechnungsgrundlage des Entgeltes angesetzt?
4. An welchen tarifüblichen Mindestlöhnen von welcher Branche lehnt der Senat seine Berechnungsgrundlage an, ab wann wird der vom Senat angestrebte Mindestlohn von 12,50 € auch für Tagespflegepersonen gelten?

Zu 1., 2., 3. und 4.:

Kindertagespflegepersonen sind selbstständig tätig und werden keiner Branche zugeordnet. Ihre Tätigkeit umfasst pflegerische, erzieherische und hauswirtschaftliche Arbeiten. Ihr Entgelt ist 2009 aus Durchschnittssätzen von Tarifbeschäftigten abgeleitet worden und wurde in den letzten Jahren jeweils prozentual erhöht. Dabei wurde darauf geachtet, dass der Landesmindestlohn für die Betreuung von drei Ganztagskindern erreicht wird.

Zurzeit wird die Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege (AV-KTPF) überarbeitet und in diesem Zusammenhang wird auch der neue Landesmindestlohn berücksichtigt. Die Änderung der AV-KTPF soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten.

5. Wie erklärt der Senat betroffenen Personen, dass diese nach dem Berliner Bildungsprogramm arbeiten sollen, dem Namen nach aber Pflegerinnen und Pfleger sind?

6. Auf welcher Grundlage wird das Berliner Bildungsprogramm auf Kindertagespflegepersonen angewendet, obwohl in diesem von Pädagoginnen und Pädagogen die Rede ist und Kindertagespflegepersonen in der Regel keine pädagogische Ausbildung haben?

Zu 5. und 6.:

Der Name Kindertagespflegeperson bzw. Tagespflegeperson ist ein bundesweit einheitlicher Begriff. In §§ 23 und 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird die Betreuung in Kindertagespflege ausgeführt. Da in Kindertagespflege vorrangig kleine Kinder unter drei Jahren betreut werden, ist der pflegerische Aspekt im Begriff enthalten.

Kindertagespflegepersonen arbeiten auf der Grundlage des Berliner Bildungsprogramms und stellen somit eine hohe Qualität in der Betreuungsarbeit sicher. Ihre Arbeit wird durch ihre Bezeichnung nicht in Frage gestellt. Im Berliner Bildungsprogramm wurde die Bezeichnung Pädagoginnen und Pädagogen, die keinen geschützten Begriff darstellt, gewählt und damit sichergestellt, dass sich sowohl Erzieherinnen und Erzieher als auch pädagogische Fachkräfte für Kindertagespflege (Kindertagespflegepersonen) angesprochen fühlen. Der Begriff „pädagogische Fachkraft für Kindertagespflege“ macht deutlich, dass es sich hier nicht um ausgebildete Erzieherinnen und Erzieher handelt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) ist für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich.

7. Wie erklärt der Senat Tagespflegepersonen, dass an sie vergleichbar höchste pädagogische Ansprüche nach dem Berliner Bildungsprogramm wie an Angestellten in Kindertagesstätten gestellt werden, erstere dafür allerdings weitaus schlechter als zweitere bezahlt werden?

8. Welche Qualitätsansprüche bzw. -kriterien müssen Tagespflegepersonen nicht erfüllen, die für Kitas gelten und dort entsprechend in die Entlohnung mit einfließen?

Zu 7. und 8.:

Der Förderauftrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unterscheidet sich gemäß § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch grundsätzlich nicht. Die Finanzierung bzw. Vergütung für Kindertagespflegepersonen und Personal in Kindertageseinrichtungen ist jedoch nicht vergleichbar, da die in Kindertageseinrichtungen tätigen Fachkräfte abhängig beschäftigt sind und für ihre Tätigkeit zwingend eine pädagogische Fachschulausbildung nachweisen müssen.

Die Vergütung für drei ganztags betreute Kinder in der Kindertagespflege orientiert sich am Mindestlohn. Ab dem 01.01.2020 soll durch die Änderung der AV-KTP eine Anpassung dieses Betrags an den neuen Landesmindestlohn erfolgen. Für die Betreuung von 4 – 5 Kindern und im Verbund für bis zu 10 Kinder werden entsprechend höhere Stundensätze erzielt.

Berlin, den 24. Januar 2020

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie